



Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit und Dienstleistungserbringer

Merkblatt zu Formular A1 / K1

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Der Arbeitsvertrag bestimmt die Art und Dauer der Bewilligung

A. Bewilligungen EU/EFTA

Arbeitsbewilligungen bis max. 4 Monate (Formular K 1)

(Aufenthalt ohne Unterbruch bis max. 4 Monate oder sporadisch einzelne Tage bis max. 120 Tage innert eines Jahres)

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Kurzaufenthalte ab 4 Monate bis max. 364 Tag bzw. Aufenthalte über 364 Tage (Formular A1)

- Für Arbeitgeber verbindlicher Arbeitsvertrag (unterzeichnet) oder Arbeitsbestätigung
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte

Kurzaufenthaltsbewilligungen können bis 364 Tage verlängert oder ohne Unterbruch erneuert werden, sofern ein neuer Arbeitsvertrag vorliegt!

Ausnahme: Meldeverfahren (s. separates Merkblatt)

B. Allgemeine Hinweise

Sorgfaltspflicht von Dienstleistungsempfängern

Wer eine grenzüberschreitende Dienstleistung in Anspruch nimmt, hat sich durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Person, welche die Dienstleistung erbringt, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt ist.

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist grundsätzlich vom Arbeitnehmer beim **Amt für Migration** einzureichen.
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer **Amtssprache** (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.